



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/408**

Alle Abgeordneten

10. November 2022

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2502

Telefax 0211 871-

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und weiterer Gesetze**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlage: Gesetzentwurf mit Begründung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und weiterer Gesetze.

Die Landesregierung hat am heutigen Tage die Verbändeanhörung zu dem Gesetzentwurf eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



## **Gesetzentwurf**

### **der Landesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und weiterer Gesetze**

##### **A Problem**

Mit Artikel 14 des am 14.04.2020 vom LT verabschiedeten Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts wurde zunächst befristet bis zum 30.06.2021 in § 33 Absatz 3 LPVG die Beschlussfassung durch Umlaufverfahren oder elektronische Abstimmung und damit auch die Durchführung der Personalratssitzungen z. B. als Videokonferenz ermöglicht.

Diese mehrfach verlängerte und nun bis zum 30.06.2023 befristete Regelung soll auf Grund der durch die Pandemie veränderten Arbeitswelt hin zu mehr Telearbeit und auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit zwischen Personalratstätigkeit und Familie als ergänzende Alternative zu Präsenzsitzungen dauerhaft ermöglicht werden.

In Anlehnung an die befristete Änderung des § 33 LPVG wurde seinerzeit durch Artikel 20 des vorgenannten Gesetzes auch für Richtervertretungen eine entsprechende befristete Regelung in § 48 Absatz 5 Satz 9 und 10 LRiStaG aufgenommen. Danach ist abweichend von Satz 6 eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmung zulässig. Zudem kann die Anwesenheit im Sinne von § 21 Absatz 1 und 2 auch durch Telefon- oder Videokonferenzen hergestellt bzw. ersetzt werden.

Um einen möglichen Gleichlauf für die Durchführung von Sitzungen der Richter- und Staatsanwaltsräte sowie der Präsidialräte zu gewährleisten, werden zugleich die entsprechenden Vorschriften des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes angepasst.

Im Zuge der letzten Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) wurde dessen § 3 Absatz 1 neu gefasst, ohne gleichzeitig in § 3 Absatz 2 KorruptionsbG den Satz 3 des Absatzes 1 des § 3 KorruptionsbG in Bezug zu nehmen, der den Regelungsinhalt des in § 3 Absatz 2 KorruptionsbG noch genannten, aber heute nicht mehr vorhandenen „Absatz 1 Satz 2 letzter Satzteil“ übernommen hat.

## **B Lösung**

Anpassung der rechtlichen Normen im Landespersonalvertretungsgesetz, des Landesrichter- und Staatsanwältegesetz sowie des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

## **C Alternativen**

Es gibt hierzu keine Alternativen

## **D Kosten**

Durch das Gesetzgebungsvorhaben werden keine finanziellen Mehrbelastungen verursacht.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig sind das Ministerium des Innern und das Ministerium der Justiz. Beteiligt sind alle Ressorts.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Durch das Gesetzgebungsvorhaben werden keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände verursacht.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Durch die beabsichtigte Gesetzesänderung entstehen keine Auswirkungen auf Unternehmen und die privaten Haushalte.

## **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Beeinträchtigungen werden durch das Vorhaben nicht verursacht

## **I Befristung**

Mit dem Gesetzentwurf wird das Landespersonalvertretungsgesetz und das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz geändert, die selbst nicht befristet sind.

2035

## **Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und weiterer Gesetze**

**Vom X. Monat 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Artikel 1** **Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Sitzungen des Personalrats finden in der Regel als Präsenzsitzung in Anwesenheit seiner Mitglieder vor Ort statt. Die Sitzung kann vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Personalratsmitglieder oder Teilnahmeberechtigter mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,

2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Personalrats binnen einer von der vorsitzenden Person zu bestimmenden Frist gegenüber der vorsitzenden Person widerspricht und

3. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. § 37 Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die vorsitzende Person vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.“

2. § 33 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Personalratsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2.“

3. § 37 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

312

### **Artikel 2** **Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes**

Das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 524) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mitglieder der Richtervertretung, die gemäß § 51 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 1.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 48 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Sitzung kann vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder oder Teilnahmeberechtigter mittels Video- oder Telefonkonferenz gemäß § 51 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes durchgeführt werden.“

b) Die neuen Sätze 10 und 11 werden aufgehoben.

**20020**

### **Artikel 3 Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes**

In § 3 Absatz 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, werden die Wörter „Satz 2 letzter Satzteil“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Hendrik Wüst

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
Mona Neubaur

Der Minister der Finanzen  
Dr. Marcus Optendrenk

Der Minister des Innern  
Herbert Reul

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration  
Josefine Paul

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin für Schule und Bildung  
Dorothee Feller

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung  
Ina Scharrenbach

Der Minister der Justiz  
Dr. Benjamin Limbach

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
Oliver Krischer

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Silke Gorißen

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft  
Ina Brandes

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien  
und Chef der Staatskanzlei  
Nathanael Liminski



## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Zu Beginn der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 kam es zu erheblichen Einschränkungen und Besonderheiten im Dienstbetrieb. Im Rahmen der Pandemiebekämpfung war es nicht möglich, dass Personalratssitzungen wie gewohnt durchgängig in Präsenz stattfinden konnten. Um die Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen zu erhalten, wurde zur Klarstellung durch Artikel 14 des am 14.04.2020 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts eine befristete Änderung des § 33 LPVG NRW vorgenommen. Durch Art. 6 des am 25.11.2020 vom Landtag beschlossenen Gesetzes zur Anpassung bestehenden Landesrechts an die COVID-19-Pandemie und sonstige pandemiebedingte Sondersituationen wurden diese Vorschriften zunächst bis zum 30.06.2021 und durch Gesetz vom 1. Juni 2021 bis zum 31.12.2021 befristet verlängert. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom 17.12.2021 erfolgte eine weitere Verlängerung bis zum 30.06.2023.

Die befristete Regelung soll nunmehr durch eine unbefristete Regelung ersetzt werden. Die Möglichkeit, Personalratssitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen, hat sich in der Praxis als hilfreiches Instrument für die Geschäftsführung der Personalräte erwiesen und die Arbeits- und Handlungsfähigkeit der Personalvertretungen gestärkt.

Durch die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung wächst zudem der Anteil der Beschäftigten, die ortsungebunden oder in flexiblen Arbeitszeitmodellen arbeiten. Die Möglichkeit, Personalratssitzungen als Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen, trägt diesen Veränderungen Rechnung und liefert einen Beitrag zur Digitalisierung der Verwaltungsprozesse.

Auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird durch die Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der Personalvertretungen gestärkt.

Um einen möglichen Gleichlauf für die Durchführung von Sitzungen der Richter- und Staatsanwaltsräte sowie der Präsidialräte zu gewährleisten, werden zugleich die entsprechenden Vorschriften des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes angepasst.

Im Korruptionsbekämpfungsgesetz ist die redaktionelle Korrektur eines Verweises erforderlich.

## **B. Besonderer Teil**

### **zu Artikel 1**

#### **zu Nummer 1:**

§ 31 Absatz 3 Satz 1 LPVG bestimmt, dass die Sitzungen der Personalvertretungen in der Regel unter physischer Anwesenheit der Mitglieder vor Ort (Präsenzsitzung) stattfinden. § 31 Absatz 3 Satz 2 LPVG regelt und konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen abweichend von diesem Grundsatz Sitzungen mittels Video -oder Telefonkonferenz durchgeführt werden können.

Es wird klargestellt, dass einzelne teilnahmeberechtigte Personen zugeschaltet werden können oder dass die Sitzung ausschließlich als Video- oder Telefonkonferenz mit den teilnahmeberechtigten Personen durchgeführt werden kann.

Der Einsatz von Video- und Telefonkonferenzen steht in der Entscheidung des Personalrats. Bei seiner Entscheidung hat er - insbesondere bei langen Anfahrtswegen zu Präsenzsitzungen - dienstliche Erfordernisse und die Zielsetzung einer klimaneutralen Landesverwaltung in den Blick zu nehmen. Die Dienststelle ist nicht berechtigt, die Durchführung von Video- oder Telefonkonferenzen z.B. aus Kostengründen zu verlangen.

Nummer 1 beschränkt die Durchführung von Video- oder Telefonkonferenzen auf Einrichtungen, die von der Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben wurden. Diese Beschränkung gewährleistet ein hohes Sicherheitsniveau zum Schutz der Nichtöffentlichkeit der Personalratssitzung. Auf Verlangen des Personalrats muss die Dienststelle dem Personalrat die von ihr getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit in geeigneter Weise nachweisen.

Nummer 2 sieht ein Widerspruchsquorum von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Personalrats vor. Hierdurch wird ein angemessener Minderheitenschutz gewährleistet. Gleichzeitig wird jedoch auch die Wirksamkeit der Regelung in großen Personalvertretungen sichergestellt.

Nach Nummer 3 muss der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit treffen. Die geeigneten Maßnahmen beschränken sich auf solche, auf die der Personalrat Einfluss nehmen kann.

### **zu Nummer 2:**

§ 33 Absatz 3 LPVG in der neuen Fassung stellt klar, dass die Mitglieder des Personalrats, die an einer Sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, als anwesend gelten. Sie können daher im Rahmen der Beschlussfassung ihre Stimme auch mittels Video- oder Telefonkonferenz abgeben.

Die neben der Durchführung von Präsenz- oder Hybridsitzungen zu Corona-Zeiten eingeführte Möglichkeit zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren entfällt wieder.

### **zu Nummer 3:**

§ 37 Absatz 1 Satz 4 LPVG ist zu streichen. § 31 Absatz 3 Satz 4 LPVG regelt nunmehr, dass die vorsitzende Person vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.

### **zu Artikel 2**

#### **zu Nummer 1:**

Über den Verweis des § 51 LRiStaG gilt § 31 LPVG entsprechend, sodass ein Gleichlauf zwischen den Voraussetzungen der Teilnahme an den Sitzungen der Richter- und Staatsanwaltsräte sowie der Präsidialräte einerseits und der Personalräte andererseits gewährleistet ist. Auch die Mitglieder der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen können unter den Voraussetzungen des § 51 LRiStaG i. V. m. § 31 Absatz 3 LPVG an den Sitzungen ihrer Gremien mittels Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen. Die Änderung des § 21 Absatz 3 LRiStaG stellt dabei ebenso wie der neugefasste § 33 Absatz 3 LPVG sicher, dass auch mittels Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten und derart wirksam ihre Stimme im Rahmen einer Beschlussfassung abgeben können. Die neben der Durchführung von Präsenz- oder Hybridsitzungen bestehende Möglichkeit zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren bleibt unberührt.

#### **zu Nummer 2:**

Die in § 48 Absatz 5 Sätze 9 und 10 LRiStaG zeitlich befristet vorgesehenen Möglichkeiten zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmung sowie zur Sitzungsdurchführung mittels Video- oder Telefonkonferenz

laufen nach derzeitiger Rechtslage mit Ablauf des 30. Juni 2023 aus. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird die Möglichkeit zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren, d.h. die Möglichkeit zur Abstimmung ohne bzw. außerhalb einer Sitzung, wieder entfallen. Entsprechend der bisherigen Zielsetzung (vgl. LT-Drucksache 16/9520, S. 125) bleibt damit sichergestellt, dass auf der Ebene des Ministeriums der Justiz ein Zusammentreffen zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung tatsächlich erfolgt.

Durch den neuen Satz 2 wird allerdings klargestellt, dass den beteiligten Gremien auch in den Verfahren nach § 48 Absatz 5 LRiStaG dauerhaft die Möglichkeit der Sitzungsdurchführung mittels Video- oder Telefonkonferenz ebenfalls unter den Voraussetzungen des § 31 Absatz 3 LPVG eröffnet wird. Damit können alle oder auch nur einzelne Mitglieder zu den Sitzungen in gemeinsamen Angelegenheiten auf der Ebene des Ministeriums der Justiz hinzugeschaltet und auch ihre Stimme wirksam mittels Video- oder Telefonkonferenz abgeben.

### **zu Artikel 3**

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung eines fehlerhaften Verweises.

### **zu Artikel 4**

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird geregelt.